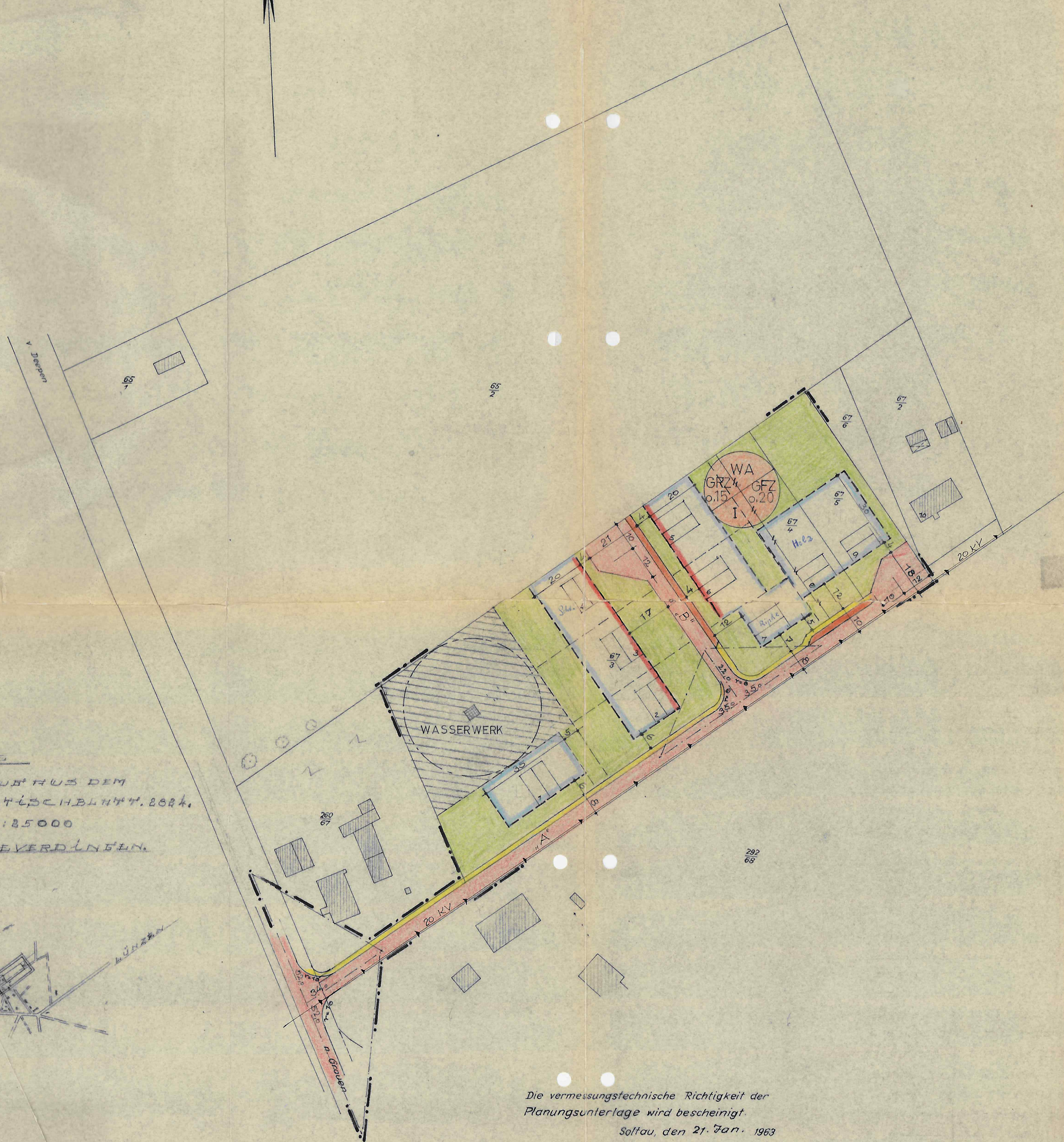


BEBAUUNGSPLAN 1 GRAUEN. M. 1:1000.



- I. Verbindliche Festsetzungen**
- Grenzen des Plangebietes
 - Baulinien } Der Raum zwischen den Baugrenzen bzw. zwischen Baulinien u. Baugrenzen ist die überbaubare Grundstücksfläche
 - Baugrenzen }
 - Fußweg
 - Fahrbahn
 - Parkplätze
 - Privates Grün (nicht überbaubar)
 - Sichtdreiecke : Sie sind freizuhalten von allen baulichen Anlagen, die die Fahrbahnberflächen mehr als 80 cm überragen
 - Stellung der Gebäude (Hauptfirstrichtung)
- Die Mindestgröße der Grundstücke ist festgesetzt
- für die an das Wasserwerk angrenzenden Grundstücke auf 1200 qm
 - für die übrigen Grundstücke auf 800 qm
- I = Zahl der Vollgeschosse = 1
 Der Dachgeschossausbau ist möglich, wenn für alle Wohnungen genügend Abstellräume und Trockenräume vorhanden sind
 GRZ = 0,15; Grundflächenzahl = 0,15
 GFZ = 0,20; Geschöflächenzahl = 0,20
 WA = Allgemeines Wohngebiet
- Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
 - Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen
 - Ausnahmsweise zulässig sind
 - Betriebe des Überbergungsgewerbes
 - Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
 - Im Plangebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig
- II. Übrige Eintragungen**
- Grundstücksgrenzen, neu
 - Grundstücksgrenzen, vorhanden
 - Grundstücksgrenzen, aufzuheben
 - Hausnummern
 - Vorhandene Bebauung
 - Kraftleitung

BEBAUUNGSPLAN NR 1 DER GEMEINDE GRAUEN LANDKREIS SOLTAU

- Ausgearbeitet im Auftrage und im Einvernehmen mit der Gemeinde Grauen
Landkreis Soltau
- Bauabteilung -
Soltau, den 7.1.1965 *Hausenberg*
- Öffentlich ausgelegt gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes (BBauG) (BGBl. I. S. 341) vom 23.6.1960 in der Zeit vom 25. JAN. 1965 bis zum 25. FEB. 1965 auf Grund der Bekanntmachung vom 15. JAN. 1965


H. Schwöckel
 (Gemeindedirektor)

- Aufgestellt: gemäß § 2 (1) des BBauG und als Satzung gemäß § 10 des BBauG und § 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4.3.55 (NGVBl. S. 55) in der Fassung des Gesetzes vom 18.4.63 vom Rat der Gemeinde Grauen beschlossen am 12. MRZ. 1965 1965

Grauen, den 12. MRZ. 1965
H. Schwöckel
 (Bürgermeister)
Hausenberg
 (Gemeindedirektor)


Genehmigt
 gem. § 11 d. Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 60
 mit der Auflage der Deutschen Ng.
 Lüneburg, den 1. April 1965

Der Regierungspräsident
 Städtebau und Ortsplanung
 Lüneburg
 im Auftrage:

 12. 1. 1965

- Öffentlich ausgelegt gemäß § 12 des BBauG auf Grund der Bekanntmachung vom mit Aushang vom bis

(Gemeindedirektor)

HUBER
 HUBER AUS DEM
 MEßSTÄBCHEN N. 2024.
 M. 1:125000
 SCHNEVERDINGEN

Die vermessungstechnische Richtigkeit der
 Planungsunterlage wird bescheinigt.
 Soltau, den 21. Jan. 1965
 Katasteramt


Hausenberg
 Regierungsvermessungsrat.